

Kritik an dem Entwurf der 32.StVO-Novelle

aus der Sicht eines Schmerzpatienten, der Dronabinol und Cannabidiol konsumiert

Dr. Peter Kolba 12.5.2019

- Ich leide seit 2012 an einer **Polyneuropathie (PNP)** mit neuropathischen Schmerzen in Füßen und Beinen. Neurologen haben keine Ursache feststellen können. Zur Linderung bekommt man von der Schulmedizin Antiepileptika und Antidepressiva.

2015 habe ich von einem Neurologen **Dronabinol** (Tropfen auf Basis von THC) verschrieben bekommen (3 x 10 Tropfen tgl) und habe dafür das Antiepileptikum abgesetzt. Ich verwende überdies – ohne Verschreibung – abends **CBD-Tropfen** bzw **CBD-Blüten** um Einschlafen zu können.

Es gibt in Österreich geschätzt **300.000 bis 500.000 Patienten** mit der Diagnose PNP.

- Die Cannabispflanze enthält hunderte Inhaltsstoffe. Cannabinoide, die weitgehend noch nicht erforscht sind. **Tetrahydrocannabinol (THC)** ist der psychoaktive Stoff der Rausch erzeugt. Daher gilt THC als Suchtmittel i.S.d. Suchtmittelgesetzes und der Verkauf und Konsum ist verboten. Ausnahme: Medikamente auf „Suchtgiftrezept“ vom Arzt verordnet (Dronabinol, Sativex). **Cannabidiol (CBD)** ist nicht psychoaktiv und darf (wenn der Anteil von THC unter 0,3 Prozent liegt) legal angebaut, gekauft und konsumiert werden. CBD wirkt entspannend, schlaffördernd, schmerzlindernd und entkrampfend. Es wird in Form von Blüten inhaliert oder in Form von Tropfen, Kapseln, Honig oder Salben konsumiert.

Es gibt in Österreich rund **1,5 Mio Menschen mit chronischen Schmerzen**, die potentiell mit der nebenwirkungsarmen Cannabis-Medizin Linderung erfahren könnten (siehe www.allianz-gegen-ignoranz.at).

- Die **32. StVO-Novelle** wurde medial als „**Anti-Drogen-Gesetz**“ angekündigt (Standard 3.5.2019 „Gesetz gegen Drogenlenker soll massiv verschärft werden“). Ich sehe folgende **problematische Punkte** in der Novelle.
 - Fahrtüchtigkeit gilt jedenfalls als beeinträchtigt, wenn auch nur Suchtmittelspuren im Blut nachgewiesen werden, die von illegalem Suchtmittelkonsum herrühren.
 - Für Patienten, die suchtmittelhaltige Medikamente verschrieben bekommen, gilt diese unwiderlegliche Vermutung nicht.
 - Klinische Prüfung der Fahrtüchtigkeit auch von „besonders geschulten und ermächtigten Beamten“
 - Schärfste Strafsanktion gegen Alko-Lenker (1,6 Promille) soll auch für – wenn auch nur durch Spuren von Suchtmitteln – unwiderleglich vermutetes beeinträchtigtes Lenken eines Fahrzeuges gelten

- Bei den dzt in Verwendung stehenden Speicheltests (Wischtest) können schon kleinste Mengen von THC festgestellt werden. Es gibt – anders als bei Alkohol (0,8 Promille) – **keinen Schwellwert für eine gesetzliche Vermutung** der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit. (Ein solcher scheint aus ärztlicher Sicht auch schwer festlegbar.)

Wer daher etwa am **Wochenende – illegal – Cannabis** konsumiert (Joints raucht) kann im Zuge einer Verkehrskontrolle bei einem **Planquadrat in der Wochenmitte** bei einem Speicheltest (und einem nachfolgenden Bluttest) sehr wohl noch mit einer geringen Menge von THC auffällig werden. In diesem Zustand ist eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit kaum mehr gegeben, dennoch soll eine unwiderlegliche Vermutung der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gelten. In diesem Fall wird die StVO dazu benutzt, illegale Suchtgift-Konsumenten aufzuspüren; mit der Verkehrssicherheit hat das im dargestellten Beispiel nichts zu tun.

Wer – zum Konsum oder als Patient – **CBD-Blüten oder CBD-Produkte mit weniger als 0,3 % THC-Anteil** konsumiert, handelt nicht „illegal“. Dennoch können Spuren von THC bei einem Speicheltest (und nachfolgendem Bluttest) auffallen. Mangels Verordnung durch einen Arzt ist es dem Betroffenen aber nicht möglich nachzuweisen, dass sein Cannabiskonsum nicht „illegal“ war.

- Die **Sonderstellung für Patienten** (Konsum nicht illegal, daher keine unwiderlegliche Vermutung) ist sachlich absolut notwendig, ist aber ungenügend und setzt zu spät ein.

Im Zuge einer Verkehrskontrolle würde ein Speicheltest zunächst einmal einen THC-Nachweis ergeben. Die Konsequenz wäre eine angeordnete **Blutabnahme**, deren Ergebnis aber nicht sofort, sondern **erst nach 1 – 2 Wochen** vorliegt. Die Organe der Straßenaufsicht können aber den Lenker an der **Lenkung bzw Inbetriebnahme seines Fahrzeuges hindern** (§ 5b StVO) und den **Führerschein abnehmen** (§ 39 Abs 2a FSG). Diese Prozedur ist bei Patienten, die Cannabismedizin verordnet bekommen oder CBD (mit weniger als 0,3 % TCC) konsumieren **unzumutbar**.

- Die **Delegation der Abklärung des Verdachtes**, sich in einem **von Suchtmitteln beeinträchtigten Zustand** zu befinden, von Amtsärzten an besonders geschulte und ermächtigte Organe der Bundespolizei ist zweifelhaft, weil ein solches Organ, das einen Lenker anhält und einen Speicheltest durchführt kaum die Objektivität aufbringt, anhand von klinischen Tests die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit abzuschätzen.
- Bei einem - aufgrund von minimalen Spuren von THC - „illegalen“ Suchtgiftkonsum gilt die unwiderlegliche Vermutung der Beeinträchtigung, auch wenn diese gar nicht gegeben ist. Hier dieselbe **Strafandrohung** vorzusehen, wie bei dem am strengsten bestraften Alkohol-Delikt (1,6 Promille) ist **völlig überzogen** und dient der **Verfolgung von „illegalem“ Drogenkonsum aus gesellschaftspolitischer Sicht**, aber nicht der Verkehrssicherheit.